

Beschluss

TOP II.15 Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtMG: Probleme bei der Vermittlung Gefangener in Therapien we- gen mangelnder Kostenübernahme

Berichterstatter: Nordrhein-Westfalen

1. Auf der 93. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister wurde unter TOP II.3 Nr. 4 vor dem Hintergrund des Urteils des Bundessozialgerichts vom 5. August 2021 (B 4 AS 58/20 R) beschlossen, dass die Justizministerinnen und Justizminister eine Änderung des Sozialrechts, etwa des § 7 Absatz 4 Satz 2 SGB II, für erforderlich halten, um die Finanzierung und damit die Wirksamkeit des Instruments des § 35 BtMG auch in Zukunft zu gewährleisten. Das Vorsitzland wurde gebeten, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hierüber zu unterrichten und sich für eine Unterstützung des Anliegens einzusetzen. Die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hat hierzu mit Schreiben vom 7. September 2022 mitgeteilt, dass die Mitglieder der Arbeits- und Sozialministerkonferenz den vorgetragenen Problemdruck zwar sehen und zustimmen, dass eine auskömmliche Finanzierung der Fälle des § 35 BtMG zu klären sei. Dies sei allerdings nicht mit den Mitteln des SGB II gegeben.

In der Praxis hat die Anwendung der vorgenannten Rechtsprechung für Gefangene, gegen die eine nach § 35 BtMG rückstellungsfähige Strafe vollstreckt wird, zur Folge, dass eine Vermittlung in eine notwendige Therapie nach § 35 BtMG faktisch unmöglich ist. Der bislang erfolgreiche Ansatz des § 35 BtMG „Therapie statt Strafe“ droht damit künftig weitgehend ins Leere zu

laufen. Dies hat dramatische Auswirkungen, da Gefangene ohne die dringend erforderliche Drogentherapie in die Gesellschaft entlassen werden müssen.

Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister ist der Auffassung, dass das Rechtsregime des SGB II bislang erfolgreich die Therapie des § 35 BtMG abgesichert hat. Diese Rechtslage hat jahrelang zur Reduzierung einer drogeninduzierten Rückfallgefahr beigetragen. Zur Wiederherstellung dieser Praxis sollte die Rechtslage der Sozialgesetzbücher vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts klargestellt werden.

2. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister sieht daher weiterhin dringenden Handlungsbedarf und bittet den Bundesminister der Justiz, an den Bundesminister für Arbeit und Soziales heranzutreten, um für geeignete Vorschläge zur Klarstellung der sozialrechtlichen Normen zu sorgen.